

Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Kabelsketal

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 26.04.2017 mit Beschluss-Nr.: 49-4./2017 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Kabelsketal unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtungen nachstehend benannte Tageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis entsteht:

Ortsteil	Name der Einrichtung	Anschrift
Dieskau	Kita „L.U.Na.“ Hort "Dieskauer Parkpiraten"	Ringstr. 17a Zur Schule 6
Zwintschöna	Kita "Sonnenschein"	Zur Gartenanlage 17
Naundorf	Kita "Zwergenland"	Alte Schulstr. 1
Gröbers	Kita „Rappelkiste“ „Hortstrolche“ Gröbers	Schulstr. 6 Schulstr. 6
Schwoitsch	Kita "Wirbelwind"	Mittelweg 2
Großkugel	Kita "Villa Kunterbunt"	Dorfstr. 34b

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

1. Die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Kabelsketal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Sollte eine oder mehrere Tageseinrichtung/en aufgelöst werden oder der steuerbegünstigende Zweck wegfallen, fällt das Vermögen der jeweiligen Tageseinrichtung an die Gemeinde Kabelsketal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeinde erhält bei Auflösung der Tageseinrichtung/en oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und fördern die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfe.
2. Die Tageseinrichtungen gestalten in eigener Verantwortung die Umsetzung des im KiFöG festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages und des Bildungsprogrammes *Bildung: elementar – Bildung von Anfang an*. Dies geschieht nach der für jede Einrichtung zu erstellenden Konzeption und dem für alle Einrichtungen verbindlichen Qualitätsmanagementsystem.

§ 4 Betreuungsanspruch

1. Die Tageseinrichtungen stehen im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang offen, welche ihren Wohnsitz (Sitz des gewöhnlichen Aufenthalts = Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) in der Gemeinde Kabelsketal haben.

Die Betreuung der Kinder im Vorschulalter sollte dabei vorzugsweise im Einzugsbereich des für ihren Wohnort zuständigen Grundschulstandorts erfolgen.

Die Betreuung der Hortkinder erfolgt in aller Regel in dem Ortsteil, in welchem auch die Grundschule besucht wird.

2. Kinder, die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des KiFöG LSA einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben, können in den Kindertageseinrichtungen werktags ganztägig betreut werden.
Wird laut Betreuungsvertrag ein Halbtagsplatz vereinbart, umfasst dieser täglich 5 Stunden von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, da nur so gewährleistet werden kann, dass für das Kind der vom Gesetzgeber gewollte Bildungsauftrag erfüllt werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann beim Träger der Einrichtungen eine abweichende Betreuungszeit beantragt werden.
3. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht der Anspruch auf Betreuung nur, insoweit noch freie Plätze unter Beachtung der jeweiligen Betriebserlaubnis vorhanden sind.

§ 5 Aufnahme, Abmeldung, Kündigung

1. Die Eltern haben das Recht, nach der Geburt den Betreuungsbedarf für ihr Kind jederzeit in einer der Tageseinrichtungen der Gemeinde Kabelsketal oder dem Träger selbst anzumelden. Die Vergabe des Betreuungsplatzes erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtungen (Gemeinde). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht jedoch nicht.

Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (siehe § 4 Abs. 1 dieser Satzung) in der Gemeinde Kabelsketal haben.

Die Eltern haben dennoch das Recht, nach § 3b Wunsch- und Wahlrecht KiFöG, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes oder einer auswärtigen Einrichtung zu wählen. Soll das Kind auf Wunsch der Eltern in einer auswärtigen Kindertageseinrichtung betreut werden, ist durch diese ein Antrag auf Übernahme des Betriebskostendefizites bei der Gemeinde Kabelsketal zu stellen.

2. Die Kinder werden auf Antrag der Eltern in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen.

Die Tageseinrichtungen können entsprechend ihrer Betriebserlaubnis und den freien Plätzen wie folgt Kinder aufnehmen:

<u>Name der Einrichtung</u>	<u>Aufnahmealter des Kindes</u>
Kita „L.U.Na“	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Kita „Sonnenschein“	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Kita „Zwergenland“	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Kita „Rappelkiste“	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Kita „Villa Kunterbunt“	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Kita „Wirbelwind“	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Hort "Dieskauer Parkpiraten"	vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
„Hortstrolche“ Gröbers	vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

3. Abweichend von Abs. 1 muss in der Regel die Anmeldung für eine Hortbetreuung grundsätzlich spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen (§ 16 KiFöG).
Abweichungen hierzu kann der Träger in bestimmten Ausnahmefällen zulassen.
4. Vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung müssen die Eltern folgende Unterlagen beibringen:
Gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 KiFöG ist vor Aufnahme des/der Kindes/er in die Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes, die nicht älter als eine Woche sein darf (Falls Kosten im Zusammenhang mit der ärztlichen Bescheinigung entstehen, tragen diese die Eltern.), vorzulegen.
5. Über die Aufnahme und Betreuung eines jeden Kindes wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Gemeinde Kabelsketal, vertreten durch die/den Leiter/in der Tageseinrichtung, abgeschlossen.
6. Der Vertrag beginnt in der Regel zum 1. des Monats, in dem das Kind in einer Tageseinrichtung betreut werden soll, und endet am 31.07. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.

Benötigt das Kind (Schulkind) ab dem 1. August weiterhin einen Betreuungsplatz (Hort), so ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Für den Schulanfänger erfolgt ab dem 01. August dann keine Betreuung mehr in der Kindertagesstätte, sondern nur im Hort.

Sollte der Bedarf für eine notwendige Betreuung des Kindes während der Schließung bestehen, so ist auf schriftlichen Antrag der Eltern (bis zum 31.03. des laufenden Jahres) eine (entsprechende) Betreuungsmöglichkeit durch den Träger zu gewährleisten.

Abweichungen von dieser Frist kann der Träger in bestimmten Ausnahmefällen zulassen. Hierunter fällt z.B. die Aufnahme eines Kindes nach dem 31.03..

Für den Besuch der Ausweicheinrichtung werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

5. Als ständige Schließzeiten werden festgelegt:
 - Brückentag am Freitag nach Christi Himmelfahrt
 - vom 24.12. bis zum 31.12.Für diese Schließzeiten wird kein Ausweichplatz zur Verfügung gestellt.

§ 7 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht in den Kindertagesstätten ist beschränkt auf die laut Betreuungsvertrag zu betreuenden Kinder und beginnt bei der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eines im Betreuungsvertrag festgelegten Abholberechtigten. Abweichend hiervon beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht in den Horten mit Betreten bzw. Verlassen des Hortbereiches durch die Hortkinder.
2. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
3. Während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen, auf direktem Weg zur und von der Tageseinrichtung, sowie bei Veranstaltungen außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Wandertage, Theaterbesuche) sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Kabelsketal ist ausgeschlossen.
4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für verlorengegangene, vorsätzlich beschädigte und zerstörte Gegenstände (u.a. Spielzeug), welche die Kinder von zu Hause mitbringen.
Des Weiteren ist das Tragen von Schmuck für Kinder unter 3 Jahren aufgrund von Verletzungsgefahr untersagt. Bei Kindern über 3 Jahre erfolgt das Tragen von Schmuck auf Verantwortung der Eltern.
Bei sportlichen Veranstaltungen in oder außerhalb der Tageseinrichtung ist das Tragen von Schmuck untersagt.
5. Die Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 8 **Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes**

Sollte ein Kind nicht bis zum Ablauf der in der Erklärung der Eltern vereinbarten Betreuungszeit abgeholt worden sein, versucht die Erzieherin, dieses Kind bei einer vorher benannten abholberechtigten Person [Die Erreichbarkeit der abholberechtigten Person(en) ist schriftlich in der Betreuungsvereinbarung festzulegen, u.a. Telefonnummer.] unterzubringen bzw. um sofortige Abholung des Kindes zu bitten. Die abholberechtigte Person hat sich auf Verlangen durch Personaldokumente auszuweisen.

Sollte auch diese Person nicht zu erreichen sein, so wird das zuständige Jugendamt unterrichtet und mit einer Unterbringung des Kindes beauftragt. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Eltern zu tragen.

§ 9 **Verfahren bei Verhaltensauffälligkeiten**

Bei gravierenden Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes ist nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal die Leiterin berechtigt, die zuständige Kinderschutzfachkraft für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Kabelsketal und weitere Institutionen und Fachkräfte (u.a. das zuständige Jugendamt und/oder Gesundheitsamt, den behandelnden Kinderarzt) um Hilfe zu bitten.

Diese Ämter bzw. der Kinderarzt wirken gemeinsam mit den Eltern sowie der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes zusammen und leiten bei Erfordernis weitere Maßnahmen ein.

§ 10 **Mitteilungspflicht der Eltern**

1. Die Eltern sind verpflichtet, in Textform jede Änderung
 - der Familienverhältnisse,
 - der Wohnanschrift,
 - der telefonischen Erreichbarkeit
 - sowie der Krankenkasse
 - chronische Krankheiten und Allergienunverzüglich der Leiterin der Tageseinrichtung mitzuteilen.
2. Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitwirkung, insbesondere in den in Abs. 1 benannten Fällen, entstehen, haftet die Gemeinde Kabelsketal nicht.

§ 11 Verhalten im Krankheitsfall

1. Jede Erkrankung des Kindes ist der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei bekannt werdenden Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) muss die Leiterin der Tageseinrichtung sofort unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
3. Bei Auftreten einer Erkrankung (u.a. Fieber) während der Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung verständigt die Leiterin die Eltern und kann die umgehende Abholung des Kindes aus der Einrichtung verlangen.
4. Die Eltern haben die Erzieherin über eventuelle Erkrankungsanzeichen des Kindes bei der Übergabe in die Einrichtung zu informieren.
5. Muss ein Kind in der Tageseinrichtung Dauermedikamente nehmen, so ist dies nur aufgrund ärztlicher Bescheinigung durch die Erzieherin vorzunehmen.
6. Nach jeder meldepflichtigen Erkrankung des Kindes ist eine Gesundheitsmeldung gem. § 34 IfSG vorzulegen. Falls Kosten im Zusammenhang mit der Gesundheitsmeldung entstehen, tragen diese die Eltern.

§ 12 Essenbereitstellung

1. Der Träger der Einrichtung sichert auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mahlzeit ab. Eine Auswahl der Anbieter nimmt die Leitung der Tageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium und dem Träger vor. Die Horte sind von dieser Regelung ausgenommen.
2. Ein entsprechender Vertrag wird direkt zwischen den Eltern und dem Speiseanbieter abgeschlossen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Zu den Personen, welche in dieser Satzung mit dem Wort Eltern bezeichnet werden, zählen:

- a) leibliche Eltern,
- b) Adoptiveltern
- c) und sonstige sorgeberechtigte Personen, wie z.B. Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt wurde und nachgewiesen werden kann.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

